

RS Vwgh 2004/4/28 2001/14/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

Rechtssatz

Tritt die Körperschaft in Rechtsbeziehungen zur ihren Gesellschaftern, so kann es zu einer Vermischung zwischen der Sphäre der Erzielung von Einkünften und jener der Einkommensverwendung kommen. Das ist der Fall, wenn eine Vermögensverschiebung zwischen Körperschaft und Anteilshaber nicht (nur) in der Einkünfteerzielung begründet ist, sondern (auch) in der Anteilshaberschaft selbst wurzelt. Soweit die Vermögensverschiebung causa societatis erfolgt, findet sie auf der Ebene der für die Einkommensermittlung unbeachtlichen Einkommensverwendung statt. Insoweit liegt eine verdeckte Ausschüttung vor. Diese darf die Einkommensermittlung nicht beeinflussen. Es bedarf also der Entflechtung der betrieblich veranlassten und der in der Anteilshaberschaft begründeten Vorgänge sowie der Neutralisierung der verdeckten Ausschüttungen (Hinweis Bauer/Quantschnigg/Schellmann/Werilly, KStG, § 8 Tz 33.2f, und E 23.10.1997, 96/15/0117).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001140166.X05

Im RIS seit

10.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at